

Geschäftsreglement

**des Grossen Gemeinderates
von Langnau im Emmental**

29. März 2005

(Stand 02. Dezember 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		
Konstituierung	1	3
Einberufung	2	3
Vorbereitung	3	4
Teilnahmepflicht	4	4
Öffentlichkeit	5	4
Digitale Sitzungen	5a	5
Fraktionen	6	6
Sitzungsgeld	7	6
II. Leitender Ausschuss		
Zusammensetzung	9	6
Aufgaben	10	7
Präsidium	11	7
Stimmzählende	12	8
III. Sekretariat		
Sekretariat	13	8
Protokoll	14	8
Information	15	9
Medien/Fotografieren	16	9
IV. Kommissionen		
Geschäftsprüfungskommission	17	10
Aufgaben	18	10
Anträge bei Vorlagen	19	11
Datenschutz-Aufsichtsstelle	20	11
Spezialkommission	21	11
Akteneinsicht	22	12
Kommissionsprotokolle	23	12
V. Beratung		
Eröffnung	24	12
Reihenfolge der Geschäfte	25	13
Eintreten	26	13
Gang der Beratung	27	13
Rechte und Pflichten	28	14

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Form der Anträge	29	14
Teilnahme der vorsitzenden Person	30	15
Schluss der Beratung	31	15
Rückweisung	32	15
Rückkommen	33	15
Wiedererwägung	34	16
Zweite Lesung	35	16
VI. Parlamentarische Vorstösse		
Allgemeines	36	16
Motion und Postulat	37	17
Behandlung	38	17
Umwandlung	39	18
Abschreibung	40	18
Interpellation	41	19
Dringliche Behandlung	42	19
Einfache Anfrage	43	19
Ausscheiden der erstunterzeichnenden Person	44	20
VII. Abstimmungen und Wahlen		
Ausstand	45	20
Abstimmungen	46	20
Abstimmungsregeln	47	21
Getrennte Abstimmung	48	21
Form der Abstimmung	49	21
Stimmrecht der vorsitzenden Person	50	22
Wahlen/Formen	51	22
Entscheid	52	22
Feststellung des Ergebnisses	53	22
VIII. Schlussbestimmung		
Inkrafttreten	54	22
Teilrevision vom 21. Juni 2021	54a	23
Teilrevision vom 02. Dezember 2024	54b	23

Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 41 der Verfassung der Gemeinde Langnau im Emmental vom 10. Juni 2001 folgendes

Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1²⁾

Konstituierung

¹Nach jeder Gesamterneuerung wird der GGR in den ersten zwei Monaten der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bzw. deren stellvertretende Person führt den Vorsitz, lässt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler wählen und leitet darauf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Hierauf übernimmt diese Person die Leitung der Geschäfte.

Art. 2²⁾

Einberufung

¹Der GGR tritt auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner wenn es vom Gemeinderat verlangt wird oder auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Ratsmitgliedern.

²Die Traktandenliste wird durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des GGR aufgestellt. In ausserordentlichen Fällen kann sie vom GGR zu Beginn der Sitzung ergänzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder dies beschliessen.

³Ort, Zeit und Traktanden sind, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Traktandenliste im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 3²⁾

Vorbereitung

¹Allen Ratsmitgliedern und dem Gemeinderat sind gleichzeitig mit der Traktandenliste die Botschaften und Anträge zu den Geschäften zugänglich zu machen.

²Die wesentlichen Akten über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände stehen, unter Vorbehalt dringender Fälle, wenigstens 10 Tage vor der Sitzung digital zur Verfügung und können von den Mitgliedern des GGR eingesehen werden.

Art. 4²⁾

Teilnahmepflicht

¹Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat seine Entschuldigung bei der Präsidentin, beim Präsidenten, bei der Gemeindegeschreiberin oder beim Gemeindegeschreiber anzubringen.

²Der Gemeinderat nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des GGR Dritte beauftragen, vor dem GGR und dessen Kommissionen Geschäfte fachlich zu erläutern.

Art. 5

Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des GGR sind öffentlich. Kundgebungen sind untersagt. Personen, welche die Verhandlungen stören, werden von der vorsitzenden Person nach Verwarnung weggewiesen.

²In besonderen Fällen kann der GGR den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

³Wenn unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird, sind zum betreffenden Geschäft nur die Beschlüsse zu protokollieren. Die Mitglieder des GGR sind auf die Schweigepflicht aufmerksam zu machen.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 5a¹⁾

Digitale Sitzungen

¹Die Sitzungen des GGR finden grundsätzlich in physischer Form statt. In Ausnahmefällen oder wenn übergeordnete gesetzliche Grundlagen die Durchführung einer Präsenzsitzung ausschliessen, können Sitzungen des GGR digital durchgeführt werden.

²Das Ratsbüro des GGR beschliesst, ob die Sitzung abgesagt oder ob die Geschäfte digital verhandelt und beschlossen werden. Der Entscheidung ist im Rahmen der digitalen Verhandlung zu Beginn von den Mitgliedern des GGR mit einfachem Mehr zu bestätigen.

³Sämtliche Mitglieder des GGR müssen Zugang zur digitalen Verhandlung haben. Dies sicherzustellen ist in der Verantwortung jedes einzelnen Mitgliedes. Die Gemeinde stellt weder Infrastruktur zur Verfügung, noch übernimmt sie deren Kosten.

⁴Das Zuschalten einzelner Mitglieder des GGR auf elektronischem Weg in die Präsenzsitzung des GGR ist nicht zulässig. Mischformen sind ausgeschlossen.

⁵Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und der Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Überprüfung der Anwesenheit der Mitglieder des GGR und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf.

⁶Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf andere vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.

⁷Die Bestimmungen des Geschäftsreglements des GGR finden bei digitalen Sitzungen sinngemäss Anwendung.

¹⁾ Teilrevision vom 21. Juni 2021

Art. 6²⁾

Fraktionen

Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zuhanden des Rates mit.

Art. 7

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des GGR, der Geschäftsprüfungskommission und der aus der Mitte des Rates ernannten Spezialkommissionen erhalten das im Personalreglement festgelegte Sitzungsgeld.

Art. 8²⁾

aufgehoben

II. Leitender Ausschuss

Art. 9²⁾

Zusammensetzung

¹Der leitende Ausschuss des GGR besteht aus
a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
b) der 1. und der 2. Vizepräsidentin oder dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten
c) den 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

²Er wird vom GGR zu Beginn der Legislatur in der ersten Sitzung des Jahres für das betreffende Kalenderjahr und im Übrigen jeweils anlässlich der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr gewählt. Bei der Bestellung ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

³Das Präsidium hat zwischen den Parteien zu wechseln. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 10²⁾

Aufgaben

¹Der leitende Ausschuss unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in der Erfüllung ihrer bzw. seiner Pflichten.

²Er verantwortet die befürwortenden und ablehnenden Argumente in den Botschaften an die Einwohnergemeinde.

³Er erledigt weitere, ihm vom GGR übertragene Aufgaben.

⁴Der leitende Ausschuss verfügt über den im Budget enthaltenen Ratskredit.

Art. 11²⁾

Präsidium

¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des GGR und sorgt für die Befolgung des Geschäftsreglementes. Zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber führt die vorsitzende Person die für den Rat rechtsverbindliche Unterschrift.

²Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Delegationen, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann den leitenden Ausschuss, die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten und die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission kurzfristig zu einer Besprechung einladen.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten berechtigt, Dritte zu den Beratungen beizuziehen.

⁵Die 1. bzw. 2. Vizepräsidentin oder der 1. bzw. der 2. Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit oder wenn diese Person an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so tritt das älteste Ratsmitglied an ihre Stelle.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 12²⁾

Stimmenzählende

¹Die Stimmenzählenden ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der vorsitzenden Person.

²Ist eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler abwesend, so lässt die vorsitzende Person durch den Rat eine ausserordentliche Stimmenzählerin oder einen ausserordentlichen Stimmenzähler bezeichnen.

III. Sekretariat

Art. 13

Sekretariat

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder eine Stellvertretung führt das Sekretariat des GGR und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

Art. 14²⁾

Protokoll

¹Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung;
2. die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Person, die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe, ob mit oder ohne Entschuldigung, die Namen weiterer an der Sitzung teilnehmender Personen (ohne Publikum);
3. die Namen der Rednerinnen und Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 3.
4. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist.
5. den Ausstand von Ratsmitgliedern.

²Die Verhandlungen werden digital (audio) aufgenommen. Die Aufnahme dient lediglich als Protokollhilfe und wird nach Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht.

³Das Protokoll wird den Ratsmitgliedern bis spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt und in der Regel an der nächsten Sitzung genehmigt. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.

⁴Das genehmigte Protokoll wird von der vorsitzenden Person, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und der protokollführenden Person unterzeichnet.

Art. 15²⁾

Information

¹Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

²Die Vorlagen zu den Sitzungstraktanden und die genehmigten Protokolle über die Verhandlungen des GGR stehen der Öffentlichkeit digital und zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

³*aufgehoben*

Art. 16²⁾

Medien/Fotografieren

¹Den Medienvertretungen können durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber geeignete Unterlagen über die Tätigkeit des GGR zur Veröffentlichung abgegeben werden.

²Im Vorfeld von Sitzungen mit besonders wichtigen Traktanden, kann der Gemeinderat eine Fragestunde für Medienvertretungen durchführen.

³Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind zulässig, sofern das Präsidium diese nicht ausnahmsweise untersagt.

IV. Kommissionen

Art. 17²⁾

Geschäftsprüfungs-
kommission

¹Der GGR wählt in der ersten Sitzung der Legislatur aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von 7 Mitgliedern auf eine Dauer von 4 Jahren; er ernennt zum gleichen Zeitpunkt und jeweils anlässlich der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr deren Präsidentin oder Präsidenten und Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten.

²Die Präsidentin oder der Präsident des GGR und die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht der gleichen Partei angehören. Bei der Bestellung der Geschäftsprüfungskommission ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

³Das Präsidium und die Vizepräsidien des Grossen Gemeinderates sind mit der Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission unvereinbar.

Art. 18²⁾

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission berät alle gemeinderätlichen Vorlagen vor, mit Ausnahme der parlamentarischen Vorstösse und der durch Spezialkommissionen des GGR behandelten Geschäfte. Sie bezeichnet für jede Vorlage eine/n oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher.

²Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Erledigung erheblich erklärter Motionen und Postulate.

³Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich mindestens eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde insbesondere auf ihre Wirksamkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat zuhanden des GGR über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht.

⁴Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Abrechnungen über Investitionskredite, welche dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 19²⁾

Anträge bei Vorlagen

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Kompetenzen:

1. Sie kann die Vorlage zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an den Gemeinderat zurückweisen;
2. Sie kann dem Rat beantragen:
 - a) Nichteintreten.
Solche Anträge sind ausgeschlossen bei zwingenden Geschäften wie Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Initiativen.
 - b) Rückweisung der Vorlage.
 - c) Einsetzung einer Spezialkommission.
 - d) Änderung von Anträgen des Gemeinderates.
 - e) Zustimmung zur Vorlage.
 - f) Ablehnung der Vorlage.

Art. 20²⁾

Datenschutz-
Aufsichtsstelle

¹Die Geschäftsprüfungskommission übt die Aufsicht nach Massgabe des kantonalen Datenschutzgesetzes aus.

²Sie orientiert den Grossen Gemeinderat jährlich über ihre Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsberichtes.

³Sie kann bei Bedarf eine externe Fachstelle beziehen.

Art. 21

Spezialkommission

Der GGR kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen bestellen. Er bestimmt deren Vorsitz, umschreibt ihren Auftrag und gibt den Zeitrahmen vor. Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 22

Akteneinsicht

Der Geschäftsprüfungskommission und den Spezialkommissionen werden alle für die Beurteilung eines Geschäfts notwendigen Akten vorgelegt. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat nähere Aufschlüsse einzuholen, Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder – nach Rücksprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten – aussenstehende Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Art. 23

Kommissionsprotokolle

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. eine Stellvertretung führt das Protokoll der Geschäftsprüfungskommission. In Fällen, wo die Geschäftsprüfungskommission Aufsichtsfunktion über die Verwaltung ausübt und entsprechende Besichtigungen vornimmt, bestimmt die Geschäftsprüfungskommission eine Sekretärin oder einen Sekretär aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

²Die Protokollführung der übrigen Kommissionen regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

³Die Protokolle der Kommissionen enthalten in der Regel nur die Beschlüsse.

V. Beratung

Art. 24

Eröffnung

¹Die Ratsmitglieder haben sich in eine Präsenzliste einzutragen.

²Die vorsitzende Person bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

³Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens 21 Mitgliedern erforderlich.

Art. 25

Reihenfolge der Geschäfte ¹Die Geschäfte werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, gemäss Traktandenliste behandelt.

²Über die Absetzung von Geschäften von der Traktandenliste entscheidet der GGR.

Art. 26²⁾

Eintreten ¹Der GGR beschliesst zuerst darüber, ob er auf eine Vorlage eintreten will.

²Tritt er auf eine Vorlage nicht ein, wird sie als abgeschrieben von der Traktandenliste gestrichen.

³Eintreten ist obligatorisch bei Vorlagen, die nach der Verfassung und übergeordneten Gesetzen vorgeschrieben sind und deren Behandlung nicht verschoben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Budget, Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Wahlen. Es findet weder eine Eintretensberatung noch eine Eintretensabstimmung statt.

⁴Auf die Eintretensberatung und die Eintretensabstimmung wird auch bei der Genehmigung von Kreditabrechnungen sowie bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen verzichtet.

Art. 27

Gang der Beratung ¹Bei jedem Geschäft erteilt die vorsitzende Person das Wort der Reihe nach dem Gemeinderat, der Geschäftsprüfungskommission oder einer allfälligen Spezialkommission, worauf die allgemeine Umfrage eröffnet wird.

²Das Wort ist in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei Mitglieder, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorzug haben.

³Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um

- die Einhaltung der Verfassung und dieses Geschäftsreglementes zu verlangen;
- einen Ordnungsantrag zu stellen;
- eine persönliche Erklärung abzugeben.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

⁴Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so soll er vor jedem anderen Antrag begründet und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 28²⁾

Rechte und Pflichten

¹Die Rednerinnen und Redner sprechen in der Regel stehend vom bezeichneten Pult mit Mikrofon aus, nachdem ihnen das Wort erteilt worden ist.

²Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich in seinen Ausführungen kurz halten. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

³Ratsmitglieder, die diese Regel nicht beachten oder den Anstand verletzen, sind von der vorsitzenden Person zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, so ist der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

⁴Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern Störungen an, hat die vorsitzende Person die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden.

⁵Der Rat kann auf Antrag der vorsitzenden Person den Ausschluss von störenden Sitzungsteilnehmenden beschliessen.

Art. 29

Form der Anträge

¹Anträge sind klar zu formulieren und der vorsitzenden Person auf Verlangen schriftlich einzureichen.

²Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, können am Schluss der Sitzung als Einfache Anfragen behandelt werden.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 30

Teilnahme der
vorsitzenden Person

Die vorsitzende Person beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen. Wünscht sie sich an der Beratung zu beteiligen, übergibt sie die Leitung ihrer Stellvertretung.

Art. 31²⁾

Schluss der Beratung

¹Die Beratung wird durch die vorsitzende Person als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.

²Dem Gemeinderat ist auf Verlangen vor Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen. Er hat sich jedoch auf die Beantwortung von aus der Mitte des Rates gestellten Fragen und die Stellungnahme zu gestellten Anträgen zu beschränken.

Art. 32

Rückweisung

¹Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann der GGR die ganze Vorlage oder Teile davon an den Gemeinderat zurückweisen.

²Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage ist anzugeben, in welchem Sinn die Überarbeitung oder Neuprüfung geschehen soll.

Art. 33²⁾

Rückkommen

¹Nach Schluss der Detailberatung kann jedes Ratsmitglied beantragen, auf bestimmte Teile einer Vorlage zurückzukommen. Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages ist gestattet; der GGR entscheidet ohne weitere Diskussionen.

²Wird der Antrag angenommen, findet nochmals eine Detailberatung über den betreffenden Gegenstand statt.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Art. 34

Wiedererwägung

¹Nach der Beschlussfassung über eine Vorlage, spätestens aber an derselben Sitzung kann durch ein Ratsmitglied die Wiedererwägung dieser Vorlage verlangt werden. Bei Wahlen gibt es keine Wiedererwägung.

²Als eine Sitzung gelten auch geteilte Sitzungen, die mit derselben Traktandenliste durchgeführt werden.

³Wird der Antrag angenommen, ist die Vorlage nochmals zu beraten und darüber neu zu beschliessen.

Art. 35

Zweite Lesung

¹Reglemente werden in zwei Lesungen behandelt. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

²Bei unbestrittenen Reglementen können der Gemeinderat, die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident sowie die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission im Anschluss an die erste Lesung beantragen, auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten. Wird der Antrag ohne Gegenstimme gutgeheissen, folgt die Schlussabstimmung.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 36

Allgemeines

Die GGR-Mitglieder haben das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Antrag auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen oder durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

Art. 37²⁾

Motion und Postulat

¹Die Motion ist ein Antrag, der den Gemeinderat verpflichtet, eine Vorlage oder einen Antrag zu unterbreiten oder eine Massnahme zu treffen.

²Eine Motion kann nur über einen Gegenstand eingereicht werden, der im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegt.

³Das Postulat ist ein Antrag, der den Gemeinderat beauftragt, bestimmte Fragen zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Art. 38²⁾

Behandlung

¹Motionen und Postulate sind schriftlich und unterzeichnet der Präsidentin oder dem Präsidenten des GGR einzureichen. Sie gliedern sich in den Antrag und eine kurze Begründung.

²Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung bekannt gegeben.

³Motionen und Postulate werden vom Gemeinderat bis spätestens an der übernächsten Sitzung schriftlich beantwortet. Diese Frist kann nach Anhörung der erstunterzeichnenden Person durch den leitenden Ausschuss verlängert werden.

⁴Weder vom Gemeinderat noch aus der Mitte des Rates bestrittene Motionen und Postulate können ohne Diskussion zur Abstimmung gebracht werden. In allen anderen Fällen hat die erstunterzeichnende Person nach der Beantwortung durch den Gemeinderat das Recht zu einer Stellungnahme. Danach ist die Diskussion für alle Ratsmitglieder offen. Nach der Diskussion ist abzustimmen, ob der Vorstoss als erheblich zu erklären ist.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

⁵Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat; dieser hat dem Rat darüber so bald als möglich – spätestens aber innert zweier Jahre nach Erheblicherklärung – zu berichten und Antrag zu stellen. In Einzelfällen kann der GGR die Frist auf begründeten Antrag des Gemeinderates verlängern.

⁶Motionen und Postulate zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Geschäftsbericht sollen in der Regel gleichzeitig mit diesen Vorlagen erledigt werden.

Art. 39²⁾

Umwandlung

¹Solange der Rat über eine Motion nicht entschieden hat, kann die erstunterzeichnende Person sie ganz oder teilweise in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.

²Eine Motion oder ein Postulat kann in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die erstunterzeichnende Person einverstanden ist.

Art. 40^{1) 2)}

Abschreibung

¹Sind Motionen oder Postulate im Zeitpunkt der Beratung im GGR vollzogen, können sie unmittelbar nach der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

²Überwiesene Motionen und Postulate, zu denen noch keine Massnahme getroffen wurde, werden anlässlich der alljährlichen Behandlung des Geschäftsberichtes vom Gemeinderat schriftlich kommentiert.

³Der Gemeinderat kann anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes beantragen, Motionen und Postulate abzuschreiben, die er für erledigt oder unerfüllbar hält.

¹⁾ Teilrevision vom 21. Juni 2021

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

⁴Unerledigte Motionen und Postulate werden 10 Jahre nach ihrer Erheblicherklärung mit der Behandlung des Geschäftsberichtes abgeschrieben.

Art. 41²⁾

Interpellation

¹Durch eine Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand Auskunft zu geben. Bezüglich der Behandlung findet Art. 38 Abs. 1-3 sinngemäss Anwendung.

²Nach der schriftlichen Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin oder der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.

Art. 42

Dringliche Behandlung

¹Motionen, Postulate und Interpellationen können von der erstunterzeichnenden Person als dringlich bezeichnet werden.

²In diesem Fall ist die Motion, das Postulat oder die Interpellation der Präsidialabteilung zuhanden des GGR bis spätestens am Sitzungstag, 09.00 Uhr, einzureichen.

³Der Vorstoss wird dem Rat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und, sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, im Anschluss an die behandelten traktandierten Geschäfte oder an der nächsten Sitzung des GGR beantwortet.

Art. 43

Einfache Anfrage

¹Durch eine Einfache Anfrage wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand Auskunft zu erteilen.

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

²Die Einfache Anfrage ist ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorzubringen oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung bei der Präsidialabteilung zuhanden des GGR einzureichen.

³Der Gemeinderat beantwortet die Einfache Anfrage entweder sofort oder an der folgenden Sitzung. Die Antwort kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

Art. 44

Ausscheiden der
erstunterzeichnenden
Person

¹Scheidet die erstunterzeichnende Person eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, tritt die nächstunterzeichnende Person an ihre Stelle.

²Sind keine Mitunterzeichnende vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.

VII. Abstimmungen und Wahlen

Art. 45

Ausstand

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 46

Abstimmungen

¹Am Schluss der Beratung gibt die vorsitzende Person die gestellten Anträge bekannt und teilt mit, wie sie sie zur Abstimmung bringen will.

²Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet der Rat.

³Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so erklärt ihn die vorsitzende Person ohne Abstimmung als angenommen. Über Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

Art. 47

Abstimmungsregeln

¹Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen, und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.

²Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Ratsmitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf.

³Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt. Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.

Art. 48

Getrennte Abstimmung

Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so findet nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Gesamtabstimmung statt.

Art. 49

Form der Abstimmung

¹Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, und zwar nach dem Ermessen der vorsitzenden Person durch Handaufheben oder Aufstehen.

²Geheime Abstimmung findet statt, wenn der Rat es beschliesst.

³Auf Verlangen von 5 Ratsmitgliedern muss, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, die Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. In diesem Fall wird die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder protokolliert.

Art. 50

Stimmrecht der
vorsitzenden Person

Die vorsitzende Person stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den sie begründen kann. Bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 51

Wahlen/Form

¹Die vom GGR zu treffenden Wahlen erfolgen in der Regel offen.

²Geheime Wahl findet statt, wenn eine solche von mindestens 5 Ratsmitgliedern verlangt wird.

Art. 52

Entscheid

¹Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, so entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die vorsitzende Person stimmt bei Wahlen mit, bei gleichgeteilten Stimmen zieht sie das Los.

Art. 53

Feststellung des
Ergebnisses

¹Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

²Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels wird im Zweifelsfall durch den leitenden Ausschuss entschieden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 54

Inkrafttreten

Das vorstehende Geschäftsreglement tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft; es ersetzt das Geschäftsreglement vom 26. April 1993.

Art. 54a¹⁾

Inkrafttreten Teilrevision
vom 21. Juni 2021

Der neue Artikel 5a sowie der revidierte Artikel 40
treten am 01. September 2021 in Kraft.

Art. 54b²⁾

Inkrafttreten Teilrevision
vom 02. Dezember 2024

Die Teilrevision des Geschäftsreglements vom
02. Dezember 2024 tritt am 01. Februar 2025 in
Kraft.

Langnau, den 29. März 2005

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Martin Jutzi

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat am
29. März 2005 das Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderates genehmigt.

Das revidierte Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten
30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates,
d. h. vom 29. März bis 09. Mai 2005, in der Präsidentschaft öffentlich auf.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht
eingereicht.

Langnau i.E., 10. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

¹⁾ Teilrevision vom 21. Juni 2021

²⁾ Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Teilrevision vom 21. Juni 2021

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 21. Juni 2021 eine Teilrevision des Geschäftsreglementes des Grossen Gemeinderates von Langnau i.E. vom 29. März 2005 erlassen.

Langnau i.E., 21. Juni 2021

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Urs Stucki
Präsident

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 21. Juni 2021 ist am 24. Juni 2021 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 27. August 2021

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Teilrevision vom 02. Dezember 2024

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 02. Dezember 2024 eine Teilrevision des Geschäftsreglementes des Grossen Gemeinderates von Langnau i.E. vom 29. März 2005 erlassen.

Langnau i.E., 02. Dezember 2024

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Melanie Gerber
Präsidentin

Samuel Buri
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 02. Dezember 2024 ist am 05. Dezember 2024 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 27. Januar 2025

Präsidialabteilung

Samuel Buri
Gemeindeschreiber